



D. 14 Aug. 1663.

**W**ir Rathmeister und  
 Rath/ der Stadt Erfurt können  
 keinen Umgang haben / unserer gesambten lieben  
 Bürgerschaft / aus treuester Wohlmeinung / und Krafft unser Pflicht /  
 htermit in offenbahren / in was vor ein höchstgefährlichen Zustande / wir  
 sambt allen unsern und gemeiner Stadt Angehörigen gerahen könnten /  
 wann nicht denen vorigen Kayserlichen / wegen des Gebeths für Ihre  
 Churf. Gn. zu Maynz unsern gnädigen Churfürsten und Herrn ergan-  
 genen Mandatis, also / wie es Ihrer Kayserl. Mayestät allergnädigster  
 Will und höchster Respect erfordert / gehorsambst nachgelebet / nach des  
 Durchläuchtigsten Chur- und Fürstl. Hauses Sachsen hierinn gegebenen  
 Rath gefolget / und der Insinuation des allbereit ferner außgefertigten  
 Kayserlichen ernsteren Befehls / ja gänglicher Ausrottung unserer aller/  
 erwartet werden solte / denn daß dergleichen wir hiesigen Orts / ausser der  
 Parition, nicht werden abwenden können / auß deme sattsam zu vernehmen  
 ist / was die Röm. Kayserl. Mayestät neulichst dem Durchläuchtigsten  
 Chur- und Fürstl. Hause Sachsen allergnädigst rescribirt, und was ders  
 selbe laut beygefügeten Extracts uns gnädigst angefüget : Sintemahl bey  
 solcher Beschaffenheit / erst höchstgedachten Hauses Beystandes man in  
 dieser Sache sich nicht zugetrösten / sondern vielmehr die beweglichen  
 Chur- und Fürstl. Vorstell- und Ermahnungen reifflich zu bedencken hohe  
 Vhrsach hat.

Diemeil denn Ihre Kayserl. Mayestät / in erstberührten Rescripte  
 höchstermeltes Haus unsertwegen zum zweyten mahl / unter Dero eygenen  
 Hand und Siegel allergnädigst versichern / daß Sie die Stadt bey ihren  
 Wesen / Gerechtsamen und Privilegien handhaben und schützen / und nicht  
 geschehen lassen wollen / daß dasjenige / was in dieser Friedens Executions  
 Sache erkennet und decretiret worden / andern unsern Gerechtsamen zu  
 Nachtheil außgedeutet werden solle : Item / daß Ihre Kayserl. Mayestät

(a)

nim.



nimmermehr gestatten wollen / die Stadt in Ecclesiasticis oder Politicis wieder das Herkommen beschweren / oder die Kayserl. Iudicata ungebührlich extendiren zu lassen / sondern sie darbey zu allerzeit aufs kräftigste zu schützen: Und dann in solche / als des höchsten Ober-Haupts der Christenheit kräftigste Versicherungs-Worte im geringsten kein Zweifel gesetzt werden mag: In dieser Sach aber bishero einzig und allein nach dergleichen Bestirung verlangt und auf dieselbe die Einführung der Gebets-Formul von Vierteln / Zunftten / und derer vor den Thoren / besage ihrer uns gegebenen schriftlichen Erklärungen / allezeit gestellet worden: Als können wir nicht befinden / mit was fuge / jemand hierinnen zu weiteren Aufenthalt / Ursach geben wolle / es were gemeiner Stadt armer Unterthanen eussersten Verderb / so nicht gnugsam zu beklagen seyn würde geschöpffet haben möchte.

Gestalt wir dann dahero vns nicht versehen / daß sich jemand zu widersprechen vnter stehen / oder solchen Widerspruchs sich befugter achten werde / wann wir dem vor dreyen Monaten mit den andern vier Räten gemachten Schlusse nach / deme sich auch die Vormünder / zum theil conformiret das Gebet / wie es damals E. Ehrw. Ministerium mit ihrer eigenen Hand außgestellet / nunmehr bey so gestalten Sachen verrichten lassen werden / bevorab weil wir gemennet sind / zu noch mehrer Verwahrung / daß hier auß die Ehrw. Mäynzische Landes-Fürstl. Obrigkeit über die Stadt / als welche das hochlöbliche Erz-Stift ante motus bellicos nicht gehabt / zu keiner Zeit gefolgert werden können / nicht allein beym Kayserl. Cammergericht ordentlichen Proceß / und in dieser Gebets-Sache einen glücklichen Aufschlag zu erlangen / verhoffen: sondern auch bey gesambten anezo zu Regenspurg auff dem Reichstage sich befindende Ständen des Reichs / mit einer öffentlichen Rechts beständigen Protestation, welche zum ewigen Gedächtniß in Verwahrung in allen Vierteln Handwerckern / und Gemeinden vor den Thoren / bengelegt werden kan / einzukommen. Wie wir dann auch im übrigen ferner der Stadt Freyheiten und Gerechtigkeiten / eusserster Möglichkeit nach / uns angelegen seyn lassen wollen. In der Zuversicht / daß auch die Bürgerschaft / uns schuldigen Respekt und gehorsam erweisen / und vielmehr alle Gefahr und Unheil abwenden zu helfen / als sich selbst ohn verantwortlicher Weise darein zu stürzen / gesonnen seyn. Mit nichten aber denen / welche unter dem Schein guter Freundschaft und Wohlmeinung / nur darumb daß gemeiner Stadt Untergang und Verderben desto mehr befördert werden möchte / zur Widersetzlichkeit rathen / folgen werden. In Betracht uns  
bekande

bekandt ist / wie und zu was Ende der Stadt Feindselige / Tag und Nacht /  
auf Aufübung allerhand gefährlicher Kenecke / worunter die Verweigerung  
in Puncto Precum zu erhalten / nicht der geringste ist / trachten / und sich be-  
mühen. Darnach sich ein jeder auff seine schwere zu gemeiner Stadt ge-  
leistete Pflicht / wird zu achten wissen.

Signatum den 14. Augusti 1663.

## Extract

Auß Ihr. Churfürstl. Durchl. zu Sachsen sub dato  
den 8. Augusti Anno 1663. an den Rath zu Erffurth abge-  
lassenen gnädigsten Schreibens.

**S**o wundert vns auch so viel desto mehr / wie dann nunmehr bey  
euch / dem Ministerio vnd Bürgerschaft eine solche Gewissens-  
Angst entstehen will / zumahl da ihr bereits das Käyserliche Wort  
vor euch habt / daß die obliegende Partien an eueren Privilegien vnd  
Berechtigkeiten nirgendswo nachtheilig seyn solle / vnd nach dem ofthöchsts  
gedachte Ihre Käyserliche Majestät noch mit gestriger Post sich gegen vns  
vernehmen lassen / daß / vmb eingewandter Vorbitte willen / Sie euch zum  
Oberfluß noch eine acht tägige Frist zur völligen Partition allergnädigst  
indulgiret, darneben vns festiglich versichert / daß Ihre Käyserl. Majestät  
nimmermehr gestatten würden / daß die Stadt in Ecclesiasticis oder Po-  
liticis wider das Herkommen beschweret / oder die Käyserl. Judicata wider  
euch extendiret werden sollen / als vermahnen wir euch / euer Ministerium  
vnd Bürgerschaft / durch dieses noch einsten gnädigst vnd eyfferigst / ihr  
wolket euch vmb eurer vnd ganker Stadt Wolfahrt willen / in die enferste  
Befahr / Schimpff / Spott / Elend / vnd wider besser Wissen vnd Bewissen  
vorseslich vnd ohne einige Noth / doch nicht setzen / sondern der Käyserlichen  
Majestät Mandaten überal / so wol mit Verrichtung des Gebets vor des  
Churfürsten zu Maynz Ed. als Reception der verstorbenen Personen / purè  
pariren, vnd solche Partition ingesambt allergehorsamst dociren / dargegen  
euch des Käyserl. hohen Versprechens / vnd auff bedürffenden wiedrigen /  
wiewol nicht vermutheten Fall / vnser gnädigsten Schuzes vnd Beystan-  
des euch getrösten. Soltet ihr aber durch eines oder des andern Veran-  
lassung / auff eurer vngegründeten Meynung verharren / vnd euch hierü-  
ber etwas vnglückseliges begegnen / wollen wir daran jetzt vnd künfftig /  
bey dem Heil. Röm. Reich / vnd der Posterität allenthalben entschuldiget /  
vnd ohne Nachrede seyn / &c.

Extract

AK 5306

# Extract

Auß Ihr. Fürstl Durchl. Herzog Friedrich Wilhelms zu Sachsen gnädigsten Schreiben/ vom 3. Augusti Anno 1663.

**E**s ist zwar das Chur. vnd Fürstl. Haus Sachsen allezeit bereit gewesen/ vnd noch/ sich der Stadt Erfurt wegen der Schutzverwandnis treulich mit Rath vnd That anzunehmen; aber daß man vorseßlich/ vñ auß blosser Præsumtion vnd gemachten Folgeren/diß vnd jenes/deme doch in andere Wege wol vorzubauen/ möchte auß der Partition erfolgen vnd geschlossen werden/sich auff die Extrema lencken/vnd es auff die Achts. Erklärung/vnd derselben Execution, die gar nicht aussen bleiben wird/ ankommen lassen will/ ist so wenig verantwortlich/ als hernach in dero/ deren hitzige Consilia vordringen vnd gelten müssen / menschlichen Kräfften es stehen wird/ das angehende Feuer/vnd der Stadt Vntergang / ihres Gefallens wieder zu dämpffen vnd zulöschen. Wir haben daher eine Nothdurfft erachtet / hiermit für Gott vnd der Welt contestiren, daß wir an allen/ nun vermuthlich allzunaher herbey rückendem Unglück / vnd über euch schwebenden schweren Vngewitter/allerdings vnschuldig/ vnd es denen/ die euch von gebührender Beobachtung eurer Schutz. Herren wolgemeynten Raths abhalten/hiermit zu ihrer am Jüngsten Bericht erwartenden schweren Verantwortung anheim/ vnd in ihr Gewissen gegeben vnd geschoben haben. Vermahnen euch aber hiermit nochmahls gnädigst vnd treulich/ ihr wolle ohne einigen Verzug/ purè pariren. vnd euch an allerhöchstgedachter Ihr. Kays. Majestät bereits beschehenen Kays. Erklär. begnügen lassen. Solte aber vnser getreuer Rath bey euch nichts verfangen / so werdet ihr das darauß entspringende Unglück euch selbst/ vnd niemand anders zuschreiben / etc.

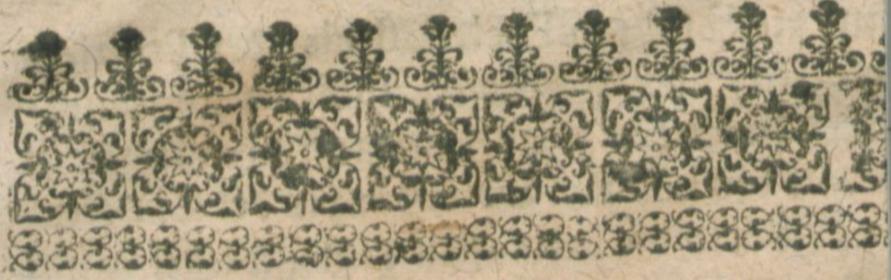


WDA

21



Q. K. 131, 16.



**W**ir Rathen  
Rath / der Stadt

Keinen Vmbgang haben / unser  
Bürger schafft / aus treuester Wohlmeynung  
hiermit in offenbahren / in was vor ein höchst  
sambe allen unsern und gemeiner Stadt Ang  
wann nicht denen vorigen Kayserlichen / w  
Churf. Gn. zu Maynz unsern gnädigen Chu  
genen Mandatis, also / wie es Ihrer Kayser  
Will und höchster Respect erfordert / gehorsam  
Durchläuchtesten Chur- und Fürstl. Hauses  
Rath gefolget / und der Insinuation des all  
Kayserlichen ernsteren Befehls / ja gänzlich  
erwartet werden sollte / denn daß dergleichen wi  
Partition, nicht werden abwenden können / auß  
ist / was die Röm. Kayserl. Mayestät neulich  
Chur- und Fürstl. Hause Sachsen allergnädigst  
selbe laut beygefügeten Extracts uns gnädigst a  
solcher Beschaffenheit / erst höchstgedachten  
dieser Sache sich nicht zugetrösten / sondern  
Chur- und Fürstl. Vorstell- und Ermahnunge  
Vhrsach hat.

Derweil denn Ihre Kayserl. Mayestät  
höchstermeltes Haus unser wegen zum zweyte  
Hand und Siegel allergnädigst versichern / de  
Wesen / Berechtigungen und Privilegien hand  
geschehen lassen wollen / daß dasjenige / was in  
Sache erkennet und decretiret worden / ande  
Nachtheil außgedeutet werden solle : Item /



69.

